

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 20. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2017) und **Antwort**

Planungen für die Parklandschaft Gatow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist der Stand der Planungen für die Parklandschaft Gatow und wie beziehungsweise mit welchem Ziel werden die Forderungen der Verbände nach einer naturschutzgerechten Überarbeitung der Planungen berücksichtigt?

Frage 3: Wird das Votum der Anwohner, die sich in der „Bürgerinitiative zu Verhinderung der sogenannten Parklandschaft Gatow“ zusammengeschlossen haben, in den Planungen berücksichtigt und wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 1 und 3: Zurzeit ruht der Planungsprozess, da zwischen dem Bund und dem Land Berlin eine Anpassung des städtebaulichen Vertrages sowie der Nutzungsvereinbarungsabschluss verhandelt werden. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird der Planungsprozess wieder aufgenommen. Bei diesem Prozess wird auch das Votum der Anwohnerinnen und Anwohner gehört, wie in den bisherigen Planungsschritten.

Frage 2: Wie kann durch den Neubau von Wegen und die Anlage von Äckern, Bauerngärten und Liegewiesen eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme erfolgen, wenn doch durch einen „Ausgleich“ die naturschutzfachliche Aufwertung eines Gebietes erreicht werden muss?

Antwort zu 2: Die Ausführungsplanung für die Entwicklung der Parklandschaft ist noch zu erarbeiten. Es ist beabsichtigt, im Rahmen dieser Bearbeitung notwendige Abstimmungen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern und Interessensvertretungen zu führen. Ausgleich und Ersatz für den Eingriff durch die Parklandschaft Gatow wurden 1998 im B-Plan1 VIII-422 abschließend geregelt. Einige Maßnahmen, wie z.B. Entsiegelung durch Rückbau der Landebahnen, wurden bereits durchgeführt. Das

neue Konzept wurde hinsichtlich seiner Ausgleichsfunktion unter Anwendung der gleichen Methodik überprüft, auch mit den benannten Nutzungsänderungen wird eine ausreichende Kompensation erreicht die den im B-Plan festgesetzten Ausgleichsfunktionen entspricht.

Frage 4: Zu welchem Termin ist die artenschutzrechtliche Genehmigung der Baumaßnahmen geplant?

Antwort zu 4: Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung setzt ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept für die Erhaltung der betroffenen Population voraus. Ein solches Konzept liegt nicht vor; ein Termin kann daher nicht benannt werden.

Berlin, den 08. März 2017

In Vertretung

Stefan Tidow

.....

Senatsverwaltung für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2017)